

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 30. Juni

1977

Datum	Inhalt	Seite
20. 5. 1977	Bekanntmachung der <b>Neufassung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit</b> .....	303
3. 5. 1977	Verordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte in der Arbeiterrentenversicherung (FPO—ARV) .....	304
20. 5. 1977	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen .....	310
20. 5. 1977	Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV) .....	311
20. 5. 1977	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und der Jubiläumswendungsverordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus .....	315
23. 5. 1977	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Nürnberger Land als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung Ranna I und II der Energie- und Wasserversorgungs AG Nürnberg .....	318
23. 5. 1977	Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg .....	318
26. 5. 1977	Verordnung über die Einrichtung einer zentralen Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamtes .....	319
27. 5. 1977	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern (VermZAPO/hD) .....	319
31. 5. 1977	Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Handwerkskammern .....	323
2. 6. 1977	Verordnung über die Naturschutzgebiete „Kappelwasen“ und „Heglauer Wasen“ .....	324
7. 6. 1977	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen .....	326
14. 6. 1977	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landes- schulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte .....	327
—	Berichtigung der Hochschulvergabeverordnung vom 15. April 1977 .....	328

## Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit

Vom 20. Mai 1977

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 9. März 1977 (GVBl S. 82) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1976 (GVBl S. 171) in der vom 1. August 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 9. März 1977 (GVBl S. 82).

München, den 20. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

## Gesetz über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1977

§ 1

Lernmittelfreiheit  
an öffentlichen Unterrichtsanstalten

An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten für Jugendliche unter 18 Jahren wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe folgender Richtlinien gewährt:

1. Die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern obliegt den Trägern des sächlichen Schulbedarfs, soweit sie nicht von den Eltern freiwillig erworben werden. Die von den Trägern des sächlichen Schulbedarfs beschafften Bücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen.
2. Nummer 1 gilt entsprechend
  - a) für Arbeitshefte, sofern dies aus Gründen des pädagogischen oder didaktischen Bedürfnisses in einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staats-

ministerium der Finanzen erlassenen Rechtsverordnung für bestimmte Schularten, Jahrgangsstufen oder Unterrichtsfächer zugelassen wird,

- b) für schulbuchzugehörige Arbeitsmittel, die im Mathematikunterricht verwendet werden.

Sind Gegenstände, die in den Buchstaben a oder b genannt sind, bestimmungsgemäß zu verbrauchen, so gehen sie mit dem Verbrauch in das Eigentum des Schülers über.

3. Die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengegenstände, Rechenstäbe) haben die Erziehungsberechtigten zu beschaffen. Eine Verpflichtung oder freiwillige Übung der Gemeinden und Gemeindeverbände, bedürftigen Schülern volle Lernmittelfreiheit zu gewähren, bleibt unberührt.

#### § 2<sup>1)</sup>

#### § 3

##### Staatliche Zuschüsse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Ausgaben, die durch die Einführung der Lernmittelfreiheit entstehen, Zuschüsse in Höhe von 66 $\frac{2}{3}$  Prozent des erforderlichen Aufwandes.

#### § 4

##### Staatliche Zuschüsse für private Schulen

Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) ist es freigestellt, die Lernmittelfreiheit für die Schüler gemäß diesem Gesetz durchzuführen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen gewährt der Staat den Unternehmen dieser Schulen Zuschüsse in Höhe von 66 $\frac{2}{3}$  Prozent des erforderlichen Aufwandes.

#### § 4a

##### Neu errichtete oder erweiterte Schulen

Schulen, deren Errichtung oder Erweiterung durch Ausbau zur Vollanstalt oder Angliederung einer anderen Schulgattung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt wird, erhalten Zuschüsse nur, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Bedürfnis für die Errichtung oder Erweiterung anerkannt hat und hinreichend Mittel zur Verfügung stehen.

#### § 5

##### Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. Es wird insbesondere ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die äußere Gestaltung der Schulbücher, Arbeitshefte und schulbuchzugehörigen Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht und die inhaltlichen Anforderungen, denen diese Gegenstände genügen müssen,
2. <sup>2)</sup>
3. die Lernmittel, welche in einem schulaufsichtlichen Verfahren auf ihre Eignung geprüft werden,
4. Zuständigkeit und Verfahren bei der schulaufsichtlichen Prüfung und die Anforderungen, denen die zu prüfenden Lernmittel im Hinblick auf die

schulaufsichtlichen Belange entsprechen müssen, um zu dem Gebrauch in den Schulen zugelassen zu werden,

5. die eingeschränkte Zulassung von Lernmitteln, insbesondere zur Durchführung von Schulversuchen und Erprobungen,
6. die Nichtverwendbarkeit von Lernmitteln, welche die Aufgabe von Lernmitteln nach Nummer 3 ganz oder teilweise erfüllen und den förmlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen nicht entsprechen,
7. die Anschaffung und Ausgabe von Schulbüchern an die Schüler und die Anschaffung der übrigen Lernmittel.

#### § 6<sup>3)</sup>

##### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1948 in Kraft.

<sup>1)</sup> Gegenstandslos infolge Vollzugs.

<sup>2)</sup> Nummer 2 gestrichen durch das Änderungsgesetz vom 9. März 1977 (GVBl S. 82).

<sup>3)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

## Verordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte in der Arbeiterrentenversicherung (FPO — ARV)

Vom 3. Mai 1977

Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes und des Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende vom Berufsbildungsausschuß am 16. Februar 1977 beschlossene Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluß und Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Verschwiegenheit
- § 6 Geschäftsordnung

#### Abschnitt II Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

#### Abschnitt III Gegenstand und Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 9 Gliederung und Gegenstand der Prüfung
- § 10 Prüfungsaufgaben
- § 11 Behinderte
- § 12 Nichtöffentlichkeit
- § 13 Leitung und Aufsicht
- § 14 Ausweisung und Belehrung
- § 15 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 16 Rücktritt, Nichtteilnahme

**Abschnitt IV**  
**Bewertung, Feststellung und Beurkundung**  
**des Prüfungsergebnisses**

- § 17 Bewertung  
§ 18 Feststellung des Prüfungsergebnisses  
§ 19 Prüfungszeugnis  
§ 20 Festsetzung der Platzziffer  
§ 21 Nichtbestandene Prüfung

**Abschnitt V**  
**Wiederholungsprüfung**

§ 22

**Abschnitt VI**  
**Schlußbestimmungen**

- § 23 Prüfungsunterlagen  
§ 24 Inkrafttreten

**Abschnitt I**  
**Prüfungsausschüsse**

**§ 1**

**Errichtung**

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte in der Arbeiterrentenversicherung errichtet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Sind mehrere Prüfungsausschüsse gebildet, so errichtet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung einen Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben. Besteht nur ein Prüfungsausschuß, so nimmt dieser auch die Befugnisse des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben wahr.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer, der in der Fortbildung tätig ist, an. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung für drei Jahre berufen.

(4) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag der bayerischen Landesversicherungsanstalten, die Arbeitnehmermitglieder auf Vorschlag der im Bereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung festgesetzt.

**§ 3**

**Ausschluß und Befangenheit**

Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die nach Art. 20 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen oder nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes befangen sind.

**§ 4**

**Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuß ist nur in voller Besetzung beschlußfähig. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

**§ 5**

**Verschwiegenheit**

Die Prüfungsausschußmitglieder haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Berufsbildungsausschuß.

**§ 6**

**Geschäftsordnung**

(1) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Einladungen, die Protokollführung und die Durchführung der Beschlüsse geregelt sind. Bei mehreren Prüfungsausschüssen erläßt der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt.

**Abschnitt II**

**Vorbereitung der Prüfung**

**§ 7**

**Prüfungstermine**

Die Fortbildungsprüfungen finden im Anschluß an die Fortbildungsmaßnahmen statt. Die Prüfungstermine bestimmt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben. Anmeldetermin sowie Ort und Zeitpunkt der Prüfung sind mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn im Amtsblatt des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Versicherungsträger haben die Ausschreibung in geeigneter Weise bekanntzugeben.

**§ 8**

**Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

(1) Zur Fortbildungsprüfung werden zugelassen

1. Sozialversicherungsfachangestellte,
2. Personen, die eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich beendet haben,
3. Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife oder mit einem gleichwertigen Bildungsabschluß, wenn sie von einem Rentenversicherungsträger zur Fortbildung zugelassen sind und an dieser teilgenommen haben.

(2) Hat ein Rentenversicherungsträger Angestellte, die sich über längere Zeit in Tätigkeiten bewährt haben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordern, zur Fortbildung zugelassen und haben diese daran teilgenommen, so werden sie ebenfalls zur Fortbildungsprüfung zugelassen.

(3) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber zusammen mit der Ladung zur Prüfung rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen.

(5) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung unter Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

### Abschnitt III

#### Gegenstand und Durchführung der Fortbildungsprüfung

##### § 9

#### Gliederung und Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

(2) Der Prüfungsgegenstand ergibt sich aus der **Anlage**.

(3) Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung sind die fachbezogenen allgemeinen Wissensgebiete, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, das Zivilrecht einschließlich Arbeitsrecht und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, aus denen zwei Aufgaben zu bearbeiten sind. Aus dem Sozialversicherungsrecht, insbesondere dem Recht der Rentenversicherung, sind vier Aufgaben zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Aufgabe beträgt vier Stunden. Sie kann bei programmierten Aufgaben gekürzt werden.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung schließt sich unmittelbar an den schriftlichen Teil an; er soll sich in Form eines Prüfungsgesprächs vorwiegend auf die Stoffgebiete aus den fachbezogenen allgemeinen Wissensgebieten erstrecken. Das Prüfungsgespräch soll für jeden Prüfungsteilnehmer nicht länger als 45 Minuten dauern.

##### § 10

#### Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben beschließt die Prüfungsaufgaben mit Lösungsvorschlag und Bewertungshinweisen einschließlich der Hilfsmittel.

##### § 11

#### Behinderte

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind ihnen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Zulassung einer Schreibmaschine für Blinde). Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben. Auf die Möglichkeit der Antragstellung ist bei Prüfungsausschreibung hinzuweisen.

##### § 12

#### Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung und beauftragte Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

(2) Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

##### § 13

#### Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung verlost.

##### § 14

#### Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsbeamten über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

##### § 15

#### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht der Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtsführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört der Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen, eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert 0 bewerten oder in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben nach Anhören des Prüfungsteilnehmers innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

##### § 16

#### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann bis zum ersten Prüfungstag aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prü-

fung als nicht bestanden, falls nicht der Prüfungsbewerber aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, so sind diese Arbeiten mit dem Punktwert 0 zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so kann der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben bestimmen, in welcher Weise die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben.

**Abschnitt IV**

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

**§ 17**

**Bewertung**

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu bewerten. Vermerke und Bewertungen sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemeinsam bewertet.

(3) Die einzelnen Prüfungsarbeiten und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind nach folgendem System zu bewerten:

	Punkte
Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	100 bis 92,
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	unter 92 bis 81,
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	unter 81 bis 67,
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	unter 67 bis 50,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	unter 50 bis 30,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	unter 30 bis 0.

Die Summe der erzielten Punkte ist durch die Zahl der Prüfer zu teilen und auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberück-

sichtigt. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl sind Kommastellen bis 0,50 auf ganze Zahlen abzurunden, über 0,50 aufzurunden.

(4) Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten ist nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks mit höchstens 10 Punkten zu bewerten.

(5) Der Mittelwert der schriftlichen Prüfung wird festgestellt, indem die Summe der für alle Prüfungsarbeiten erzielten durchschnittlichen Punktzahlen durch die Anzahl der Prüfungsarbeiten dividiert wird. Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.

**§ 18**

**Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung sind der Mittelwert der schriftlichen Prüfung mit dem Faktor drei und die Punktzahl der mündlichen Prüfung mit dem Faktor eins zu multiplizieren, die Ergebnisse zu addieren und die Summe durch vier zu teilen. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich dabei mindestens 50 Punkte ergeben.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu bezeichnen:

	100 bis 92 Punkte	sehr gut
unter	92 bis 81 Punkte	gut
unter	81 bis 67 Punkte	befriedigend
unter	67 bis 50 Punkte	ausreichend
unter	50 bis 30 Punkte	mangelhaft
unter	30 bis 0 Punkte	ungenügend

(3) Über den Verlauf der einzelnen Prüfungsabschnitte und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Teilnehmer unmittelbar nach Abschluß der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

**§ 19**

**Prüfungszeugnis**

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung erteilt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung der Prüfung,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
3. die Gesamtnote der Prüfung mit der Zahl der erzielten Punkte,
4. das Datum des Bestehens der Prüfung,
5. die Unterschriften eines Beauftragten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

**§ 20**

**Festsetzung der Platzziffer**

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist aufgrund seines Gesamtergebnisses (§ 18) eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichem Gesamtergebnis erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Bei gleicher Punktzahl auch in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. Wird an mehrere Prüfungsteilnehmer die gleiche Platzziffer erteilt, so erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Mit der Platzziffer ist anzugeben, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wieviele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Teilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

#### § 21

##### Nichtbestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung einen schriftlichen Bescheid. Darin ist auf die Möglichkeit der Wiederholung der Prüfung hinzuweisen.

#### Abschnitt V

##### Wiederholungsprüfung

#### § 22

(1) Eine Fortbildungsprüfung kann auf Antrag einmal innerhalb einer vom Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben zu bestimmenden angemessenen Frist wiederholt werden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach der Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen zu stellen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß für gemeinsame Aufgaben eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

#### Abschnitt VI

##### Schlußbestimmungen

#### § 23

##### Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften zehn Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

#### § 24

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.  
München, den 3. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Pirkel, Staatsminister

## Anlage

## Gegenstand der Prüfung

## A) Allgemeine Wissensgebiete

1. Überblick über Grundsätze der Rechtslehre:
  - a) Begriff des Rechts,
  - b) Einteilung des Rechts und der Rechtsquellen,
  - c) Rechtstheorien,
  - d) Rechtsanwendung und -auslegung;
2. Staats- und Verfassungsrecht:
  - a) Überblick über die deutsche Verfassungsgeschichte,
  - b) Grundkenntnisse: Staatsbegriff, Staatstheorien, Staatsformen, Staatenverbindungen, Staatsaufgaben und ihre Finanzierung,
  - c) Einzelkenntnisse: Das Grundgesetz, insbesondere Geltungsbereich, Grundrechte, Bund und Länder, Organe des Bundes, Gewaltenteilung, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung;
3. Allgemeines Verwaltungsrecht:
  - a) Grundkenntnisse:
    - aa) Begriff der Verwaltung, Verwaltungslehre, Aufgaben der Verwaltung, Stellung der Verwaltung im Staat und Gesellschaftssystem,
    - bb) Rechtsgrundlagen der Verwaltung,
    - cc) Organisation der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Leistungs- und Eingriffsverwaltung, unmittelbare und mittelbare Verwaltung, Träger und Aufbau der Verwaltung,
  - b) Einzelkenntnisse: Grundsätze und Arten des Verwaltungshandelns, insbesondere tatsächliches Verwaltungshandeln und Lehre vom Verwaltungsakt;
4. Zivilrecht:
  - a) Überblick:
    - aa) Bürgerliches Recht,
    - bb) Handelsrecht, Gesellschaftsrecht,
  - b) Grundkenntnisse:
    - aa) Natürliche und juristische Personen, Rechtsgeschäfte, Fristen und Termine,
    - bb) Gesetzliche Schuldverhältnisse,
    - cc) Familienrecht, insbesondere Verwandtschafts- und Unterhaltsrecht,
    - dd) Erbrecht, insbesondere Erbfolge;
5. Arbeitsrecht und Dienstrecht:
  - a) Überblick über die Entwicklung des Arbeitsrechts,
  - b) Grundkenntnisse:
    - aa) Grundbegriffe des Arbeitsrechts,
    - bb) Tarifvertrag und Einzelarbeitsvertrag,
    - cc) Arbeitsschutzrecht,
    - dd) Recht des öffentlichen Dienstes,
    - ee) Personalvertretungsrecht,
    - ff) Rechtsschutz;
6. Strafrecht:
  - a) Überblick:
    - aa) Sinn und Zweck der Strafe,
    - bb) einzelne Straftatbestände,

- cc) Strafen, Maßnahmen der Sicherung und Besserung,
  - b) Grundkenntnisse über das Recht der Ordnungswidrigkeiten, insbesondere im Bereich der Sozialversicherung;
7. Gerichtsbarkeit:
    - a) Überblick über die Zivil-, Straf-, Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit,
    - b) Grundkenntnisse über die Sozialgerichtsbarkeit;
  8. Wirtschaftslehre:
 

Überblick:

    - a) geschichtliche Entwicklung der Wirtschaftsformen,
    - b) Volkswirtschaftslehre (u. a. Bedeutung der Sozialleistungssysteme für die Volkswirtschaft, Brutto sozialprodukt),
    - c) Betriebswirtschaftslehre;
  9. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen:
 

Grundkenntnisse:

    - a) Haushaltswesen, insbesondere gesetzliche Grundlagen, öffentliche Haushalte, Haushaltsplan,
    - b) Kassenwesen, insbesondere Zahlungsverkehr und Buchführung,
    - c) Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung, Rechnungsprüfung, Entlastung;
  10. Organisationslehre und Arbeitsmethodik:
    - a) Überblick über die Organisationslehre:
      - aa) Organisationsgrundsätze,
      - bb) Organisationsplanung,
      - cc) Organisationsmittel,
    - b) Grundkenntnisse über die Arbeitsmethodik;
  11. Soziologie am Arbeitsplatz:
 

Grundkenntnisse:

    - a) persönlicher Umgang und Schriftverkehr mit Versicherten und anderen Beteiligten,
    - b) Führung der Mitarbeiter (u. a. Personalbeurteilung),
    - c) Methoden der Aus- und Fortbildung.

## B) Sozialversicherungsrecht

1. Die soziale Sicherung in Deutschland:
  - a) Überblick:
    - aa) geschichtliche Entwicklung,
    - bb) Systeme der sozialen Sicherung,
  - b) Grundkenntnisse:
    - aa) Organisation der Sozialversicherung und ihrer Verbände,
    - bb) Kreis der versicherten Personen,
    - cc) Leistungen der Sozialversicherung,
    - dd) Finanzierung der Leistungen,
    - ee) Beziehungen der Versicherungsträger untereinander;
2. Grundkenntnisse über Selbstverwaltung und Aufsicht in der Sozialversicherung;
3. Überblick über die Entwicklung der Rechtsgrundlagen in der gesetzlichen Rentenversicherung;

## 4. Versicherungs- und Beitragsrecht:

- a) Einzelkenntnisse im Versicherungsrecht:
  - aa) Versicherungspflicht,
  - bb) Versicherungsfreiheit,
  - cc) Nachversicherung,
  - dd) freiwillige Versicherung,
  - ee) Versicherungszugehörigkeit,
- b) Einzelkenntnisse im Beitragsrecht:
  - aa) Beiträge,
  - bb) Beitragsverfahren,
  - cc) Beitragsnachweis,
  - dd) Wirksamkeit der Beitragsentrichtung,
  - ee) Ersatz von Versicherungskarten und Wiederherstellung von Versicherungsunterlagen,
  - ff) Herstellung von Versicherungsunterlagen nach dem Fremdrentengesetz,
  - gg) Beitragsüberwachung,
  - hh) Strafvorschriften;

## 5. Leistungsrecht:

- a) Einzelkenntnisse über medizinische, berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation:
  - aa) wegen allgemeiner Erkrankungen,
  - bb) wegen Tbc-Erkrankungen,
  - cc) zusätzliche Leistungen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse in der versicherten Bevölkerung,
- b) Einzelkenntnisse über Rentenleistungen:
  - aa) Leistungsvoraussetzungen,
  - bb) Rentenbeginn,
  - cc) Berechnungsgrundlagen einschließlich der Kürzungs- und Ruhensvorschriften,
  - dd) Umwandlung,
  - ee) Rentenanpassung,
  - ff) Rentenwegfall und Rentenentziehung,
  - gg) Wiederaufleben von Witwen- und Witwerrenten,
  - hh) Ausschluß und Versagung,
  - ii) Rückforderung und Aufrechnung,
  - kk) Abtretung und Pfändung,
  - ll) Ersatzansprüche und Schadenersatzansprüche,
  - mm) Berechnung und Zahlung bei Auslandsaufenthalt,
- c) Einzelkenntnisse über die Witwen- und Witwerrentenabfindung,
- d) Einzelkenntnisse über Beitragserstattungen,
- e) Einzelkenntnisse über die Krankenversicherung der Rentner:
  - aa) Beiträge,
  - bb) Beitragszuschuß,
- f) Überblick über das zwischen- und überstaatliche Recht;

## 6. Einzelkenntnisse über Feststellungsverfahren;

## 7. Finanzen und Vermögen der Rentenversicherungsträger:

- Grundkenntnisse über
  - a) die Aufbringung der Mittel,
  - b) das Deckungsverfahren,
  - c) Vermögen und Vermögensverwaltung;

## 8. Organisation des Rentenversicherungsträgers:

- Einzelkenntnisse über
  - a) den Organisationsplan,
  - b) Aufgaben, Stellung und Zusammenwirken von Abteilungen und anderen Untergliederungen des Versicherungsträgers;

## 9. Besondere Arbeitsabläufe:

- Einzelkenntnisse insbesondere über
  - a) Vergabe der Versicherungsnummer und Kontenführung,
  - b) Kontoklärung, Erstellung des Versicherungsverlaufs und Rentenauskunft,
  - c) Aufbereitung, Prüfung, Freigabe des Kontos,
  - d) Rentenberechnung im integrierten Datenverarbeitungssystem,
  - e) maschinelle Rentenbestandführung,
  - f) Rentenzahlverfahren.

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen

Vom 20. Mai 1977

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 30. Mai 1973 (GVBl S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1975 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nummer 11 gestrichen.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

(1) Die Zweigstellen sind in ihrem Bezirk für sämtliche amtsgerichtliche Geschäfte zuständig, soweit nicht im Rahmen der Geschäftsverteilung Abweichendes bestimmt wird.

(2) Von der Regelung in Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Angelegenheiten, deren Erledigung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmten Amtsgerichten übertragen ist,
  2. Schöffen- und Jugendschöffengerichtssachen,
  3. Strafsachen nach dem Weingesetz und nach dem Lebensmittelrecht,
  4. Familiensachen nach § 23b Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“
3. In der Anlage zu § 2 der Verordnung werden die Nummern 24 und 26 gestrichen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

München, den 20. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Hillermeier, Staatsminister

## Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (ZLV)

Vom 20. Mai 1977

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1976 (GVBl S. 171), geändert durch Gesetz vom 9. März 1977 (GVBl S. 82), des Art. 5 Abs. 2 Buchst. d des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), sowie des Art. 13 Abs. 4 Buchst. d des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 292), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Schulen, an denen nach § 1 Satz 1 und § 4 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit und nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen Lernmittelfreiheit besteht. Sie gilt ferner für die öffentlichen Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie für die nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogenen öffentlichen Berufsfachschulen und Fachschulen.

(2) Auf Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten findet diese Verordnung keine Anwendung.

### § 2

#### Prüfungspflichtige Lernmittel

(1) Einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen:

1. Schulbücher im Sinne von § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit,
2. Arbeitshefte und Arbeitsblätter mit Ausnahme der in § 3 Abs. 3 genannten Arbeitsblätter und
3. schulbuchzugehörige Arbeitsmittel, die im Mathematikunterricht verwendet werden.

(2) Das schulaufsichtliche Prüfungsverfahren erstreckt sich auch auf Neuauflagen prüfungspflichtiger Lernmittel und auf Nachlieferungen für Schulbücher in Loseblattform. Unveränderte Nachdrucke einer zugelassenen Auflage, die als solche besonders gekennzeichnet sind, bedürfen keiner schulaufsichtlichen Prüfung.

### § 3

#### Verwendbarkeit von Lernmitteln

(1) Prüfungspflichtige Lernmittel dürfen in den Schulen nur verwendet werden, wenn sie für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe zugelassen sind. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch in einer bestimmten Schulart und Jahrgangsstufe gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung als Zulassung für eine andere Schulart und Jahrgangsstufe.

(2) Übrige Lernmittel (§ 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit), die nicht prüfungspflichtig sind, dürfen im Unterricht verwendet werden, es sei denn, daß sie die Aufgaben eines Schulbuches ganz oder teilweise erfüllen sollen, den äußeren oder inhaltlichen Anforderungen, die für die Zulassung bestehen, aber nicht genügen.

(3) Von den Lehrern hergestellte einzelne Arbeitsblätter dürfen im Unterricht nur verwendet werden, wenn sie

1. die persönliche Unterrichtsgestaltung unterstützen, näher erläutern, darstellen oder veranschaulichen oder der Stellung von Prüfungsfragen dienen,
2. in den Unterricht im Hinblick auf eine bestimmte unterrichtliche Situation einbezogen sind und
3. ein Lernziel verfolgen, das mit den zugelassenen Lernmitteln nicht erreicht werden kann.

### § 4

#### Schulbücher

(1) Schulbücher im Sinne von § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Druckerzeugnisse, die

1. eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind,
2. die zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen,
3. als Lehr- und Nachschlagewerk — ausgenommen Wörterbücher, Lexika und Gesetzessammlungen — dienen und
4. für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern.

Die Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. Sie dürfen insbesondere keinen Raum für Eintragungen durch den Schüler vorsehen. Schulbücher brauchen nur dann nicht gebunden zu sein, wenn zwingende fachliche oder wirtschaftliche Gründe Loseblattform erfordern.

(2) Als Schulbücher im Sinne von § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Absatzes 1, denen sie im übrigen entsprechen, in folgenden Merkmalen dadurch abweichen, daß sie

1. eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten oder
2. eine zusätzliche Vertiefung eines oder mehrerer Lerngebiete von nicht unbedeutendem Gewicht im Verhältnis zum Gesamtstoff durch eine eingehende und schrittweise aufbereitete Form der Stoffdarstellung ermöglichen oder
3. Fachbücher sind, die für den fachlichen Unterricht an beruflichen Schulen verwendet werden müssen, weil es keine den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 entsprechenden Schulbücher gibt.

Satz 1 Nrn. 1 und 2 gilt nicht, wenn die erwähnten Inhalte ebensogut in ein Druckerzeugnis nach Absatz 1 aufgenommen werden können. Schulbücher im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Bibeln, Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen sowie eigens für Unterrichtszwecke herausgegebene Lesebücher, Sammlungen von Texten verschiedener Art, Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung oder mit verschiedenartiger Aufgabenstellung zur Texterschließung.

### § 5

#### Arbeitshefte und Arbeitsblätter

(1) Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind Druckerzeugnisse, welche nicht die Aufgabe eines Schulbuches ganz oder teilweise erfüllen sollen, sondern den Zweck haben, durch Aufbereitung, Wiederholung

und Vertiefung des in den Schulbüchern zu behandelnden Stoffes zur Erreichung des Lernzieles beizutragen.

(2) Arbeitshefte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere auch Sammlungen von Texten gleicher Gattung, die von verschiedenen Autoren verfaßt und nicht näher erläutert sind.

#### § 6

##### Lernmittelfreie Arbeitshefte

Folgende Arbeitshefte sind den Schülern lernmittelfrei zur Verfügung zu stellen (§ 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit):

1. Arbeitshefte für die Verwendung an Volksschulen und Sonderschulen,
2. Arbeitshefte für die Verwendung in den Fächern Fachtheorie, praktische Fachkunde/Fachpraxis und Fachzeichnen an den Berufsschulen und Berufsfachschulen,
3. Arbeitshefte für die Verwendung im Fach technisches Zeichnen der 11. Jahrgangsstufe an Fachoberschulen,
4. Arbeitshefte für die Verwendung im Fach Kunst-erziehung in der Kollegstufe an Gymnasien.

#### § 7

##### Lernmittelfreie Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht

Schulbuchzugehörige Arbeitsmittel für den Mathematikunterricht im Sinne des § 1 Nr. 2 Buchst. b des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Gegenstände, die mit einem bestimmten Schulbuch in Gestaltung und Absicht eindeutig erkennbar eine derartige methodisch-didaktische Einheit bilden, daß der zu vermittelnde Lehrstoff ausschließlich im Schulbuch enthalten ist, das Arbeitsmittel aber die Aufgabe hat, zur Erreichung des Lernzieles fördernd beizutragen.

#### § 8

##### Übrige Lernmittel

Übrige Lernmittel im Sinne des § 1 Nr. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit sind Gegenstände, die für den Gebrauch durch den Schüler im Unterricht oder bei der häuslichen Vorbereitung bestimmt und nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogen sind. Zu den übrigen Lernmitteln gehören insbesondere Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengegenstände, Rechenstäbe und von demselben Autor verfaßte Ganzschriften oder Zusammenstellungen von Ganzschriften oder Teile von Ganzschriften.

#### § 9

##### Zulassungsvoraussetzungen

Lernmittel, die einer schulaufsichtlichen Prüfung unterliegen, werden zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie

1. nicht im Widerspruch zum geltenden Recht stehen,
2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,
3. den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffes für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,
4. im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und
5. keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten.

#### § 10

##### Zuständigkeit

Für die schulaufsichtliche Prüfung der Lernmittel ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

#### § 11

##### Zulassungsantrag

(1) Über die Zulassung prüfungspflichtiger Lernmittel zum Gebrauch in den Schulen wird auf Antrag entschieden.

(2) Antragsberechtigt ist der Herausgeber oder Hersteller des Lernmittels. Für Lernmittel, die im Fach Religionslehre zugelassen werden sollen, kann auch die betreffende Religionsgemeinschaft den Antrag stellen.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muß das zuzulassende Lernmittel bezeichnen und bestimmen, für welche Schulart, Jahrgangsstufe (Studienhalbjahr) und für welches Unterrichtsfach die Zulassung begehrt wird.

#### § 12

##### Prüfungsunterlagen

(1) Dem Antrag sind für jede Schulart, für welche die Zulassung beantragt wird, jeweils zwei Prüfstücke beizufügen. Prüfstücke sind ausschließlich ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Lernmittels, die geordneten und gedruckten Fahnen oder ein geordnetes und geheftetes Manuskript.

(2) Das Prüfstück muß entweder selbst oder in Verbindung mit ergänzenden Angaben oder Mustern die für die Zulassung wesentlichen Umstände erkennen lassen. Dazu gehört insbesondere der vollständige Inhalt in Wort und Bild, einschließlich der Namen der Herausgeber und der Autoren, des Vorwortes, anderer Vorbemerkungen und der Verlagsanmerkungen. Ferner müssen für das Lernmittel die Art und die Güte des Materials und der Verarbeitung, das Format und das Gewicht sowie der vorgesehene Ladenpreis bekanntgegeben werden.

#### § 13

##### Prüfungsverfahren

(1) Zu der Eignung des eingereichten Prüfstücks werden in der Regel zwei Sachverständige, die von der Zulassungsbehörde ausgewählt und bestellt werden, gutachtlich gehört.

(2) Lernmittel für das Fach Religionslehre werden der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Stellungnahme zugeleitet, wenn diese den Zulassungsantrag nicht selbst gestellt hat. Die Entscheidung der Religionsgemeinschaft zur Vereinbarkeit des Lernmittels mit ihren Glaubensinhalten ist für die Zulassungsbehörde bindend.

#### § 14

##### Zulassungsbescheid

(1) Die prüfungspflichtigen Lernmittel werden für den Gebrauch in der beantragten Schulart und Jahrgangsstufe und in dem beantragten Unterrichtsfach zugelassen, wenn sie die äußeren und inhaltlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

(2) Wird dem Zulassungsantrag nicht in vollem Umfang entsprochen, so ist der Bescheid zu begründen. Zur Begründung kann auf Ausführungen der Gutachter verwiesen werden.

(3) Zulassungs- und Versagungsbescheid werden den Antragstellern bekanntgegeben.

## § 15

## Nebenbestimmungen zur Zulassung

(1) Erfüllt ein Lernmittel die äußeren oder inhaltlichen Voraussetzungen für die Zulassung nicht, kann der Mangel aber in absehbarer Zeit beseitigt oder sonst ausgeglichen werden, so darf die Zulassung unter der aufschiebenden Bedingung der Beseitigung oder des Ausgleichs des Mangels ausgesprochen werden. Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachzuweisen, daß die Bedingung eingetreten ist.

(2) Die Zulassung kann befristet werden, wenn eine Änderung der für die Zulassungsvoraussetzungen maßgeblichen Verhältnisse zu erwarten ist.

(3) Auf Mängel des Lernmittels, die eine Versagung der Zulassung nicht rechtfertigen, kann in dem Bescheid hingewiesen werden, damit sie bei einer Neuauflage berücksichtigt werden.

## § 16

## Rücknahme

Erfüllt ein Lernmittel die äußeren oder inhaltlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, so wird die Zulassung zurückgenommen. In dem Zulassungsbescheid wird auf die Möglichkeit einer solchen Aufhebung hingewiesen.

## § 17

## Belegstücke

Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat der Antragsteller der Zulassungsbehörde Belegstücke in angeforderter Stückzahl zu überlassen.

## § 18

## Allgemeine Wirksamkeit der Zulassung

Die Zulassung eines Lernmittels und ihre Aufhebung werden mit der ersten Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger oder im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu dem dort angegebenen Zeitpunkt allgemein rechtswirksam.

## § 19

## Kosten

Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Lernmittels zu dem Gebrauch in den Schulen und über die Aufhebung der Zulassung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften erhoben.

## § 20

## Verfahren bei Neuauflagen

(1) Neuauflagen zugelassener Lernmittel sind der Zulassungsbehörde durch die Antragsberechtigten unter Kennzeichnung etwaiger Veränderungen gegenüber der zugelassenen Voraufgabe anzuzeigen. Die Anzeige gilt als Antrag auf Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen; ihr ist ein Prüfstück beizufügen.

(2) Die Neuauflage gilt gegenüber dem Anzeigenden als zugelassen, wenn ihm nicht die Einleitung eines Prüfungsverfahrens mitgeteilt oder die Zulassung nicht innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Anzeige versagt wird.

## § 21

## Zulassung für Schulversuche

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen können die an dem Schulversuch beteiligten Schulen Antrag auf Zulassung eines Lernmittels stellen. Dem Antrag sind zwei Prüfstücke des Lernmittels beizufügen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Zulassung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen. Sie wird auf die an dem Schulversuch beteiligten Schulen oder auf die Schule beschränkt, die den Zulassungsantrag gestellt hat. Die eingeschränkte Zulassung wird den Schulen, für die sie gelten soll, bekanntgegeben.

## § 22

## Zulassung zur Erprobung

(1) Wenn aus pädagogischen Gründen, insbesondere zur Prüfung neuer methodischer oder didaktischer Erkenntnisse, die Notwendigkeit besteht, ein prüfungspflichtiges Lernmittel im Unterricht probeweise zu verwenden, kann eine Schule Antrag auf Zulassung dieses Lernmittels zur Erprobung stellen. Der Zulassungsantrag, dem zwei Prüfstücke beizufügen sind, hat Dauer und Umfang der Erprobung anzugeben und die Gründe näher darzulegen, weswegen eine Erprobung als notwendig erachtet wird.

(2) Die Zulassungsbehörde prüft, ob eine Erprobung schulaufsichtlich geboten ist. Sie kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Zulassung zur Erprobung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter Festlegung ihres Geltungsbereiches auszusprechen.

## § 23

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln vom 14. Mai 1976 (GVBl S. 184) außer Kraft.

## § 24

## Übergangsvorschrift

Zulassungen zum lernmittelfreien Gebrauch, die vor dem 1. August 1976 ausgesprochen wurden, gelten in ihrem bisherigen Rahmen als Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen im Sinne dieser Verordnung weiter, soweit eine Verwendung im Unterricht nach den §§ 2 und 3 zulässig ist.

München, den 20. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Diese Verordnung (ohne Anlage) wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 25 vom 24. Juni 1977 bekanntgemacht.

## Anlage

### Ausnahmen von dem Erfordernis der auf die Art der Schule und Jahrgangsstufe bezogenen Zulassung

1. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien gilt als Zulassung zum Gebrauch an Abendgymnasien und Kollegs.
2. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 11 mit 13 gilt als Zulassung zum Gebrauch an Berufsoberschulen.
3. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 11 und 12 gilt als Zulassung zum Gebrauch an Fachoberschulen.
4. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 mit 10 oder an Realschulen gilt als Zulassung für den Gebrauch an Wirtschaftsschulen.
5. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsoberschulen, Fachoberschulen oder Gymnasien für die Jahrgangsstufen 11 mit 13 gilt als Zulassung für den Gebrauch an öffentlichen Fachakademien.
6. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Realschulen gilt als Zulassung zum Gebrauch an Abendrealschulen.
7. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Realschulen oder Wirtschaftsschulen gilt als Zulassung zum Gebrauch an Berufsaufbauschulen.
8. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsschulen oder Berufsaufbauschulen (ausgenommen Zulassungen nach Nummer 7) gilt als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachschulen. An Berufsfachschulen für Hauswirtschaft oder Kinderpflege für Realschulabsolventinnen gelten darüber hinaus in den Fächern Deutsch und Englisch die zum Gebrauch in der Klasse 11 der Fachoberschule zugelassenen Lernmittel als zugelassen.
9. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsaufbauschulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik gilt für die gleichen Fächer als Zulassung zum Gebrauch im Rahmen des Zusatzunterrichts zur Erlangung der Fachschulreife an den Fachschulen zur Ausbildung von Technikern — Technikerschulen.
10. Die Zulassung eines Lernmittels für den Gebrauch an Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt als Zulassung für den Gebrauch an Volksschulen, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen.
11. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Hauptschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 gilt als Zulassung zum Gebrauch an Gymnasien, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen.
12. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen, gilt als Zulassung zum Gebrauch an Hauptschulen, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen.
13. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien oder an Schulen, die am Schulversuch mit der Orientierungsstufe teilnehmen, gilt als Zulassung zum Gebrauch an der integrierten Gesamtschule in der entsprechenden Jahrgangsstufe oder Leistungsstufe.
14. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Grund- oder Hauptschulen gilt als Zulassung zum Gebrauch an Sondere Volksschulen, die den Abschluß der Volksschulen vermitteln. Dies gilt nicht, soweit die Schüler auf Grund ihrer Behinderung statt dieser Gegenstände besondere Lernmittel benötigen, die ihrer Behinderung angepaßt und für deren Überwindung bestimmt sind (z. B. Schulen für Blinde und Sehbehinderte, Körperbehinderte, Sprachbehinderte, Gehörgeschädigte). Vermittelt eine Schule den Volksschulabschluß nicht oder bedarf ein Schüler auf Grund seiner individuellen Behinderung eines besonderen Lernmittels im Sinne von Satz 2, so gilt ein Lernmittel, das zum Gebrauch an Volksschulen zugelassen ist, auch als zur Verwendung an den Sondere Volksschulen — mit Ausnahme der Sondere Volksschulen für geistig Behinderte — zugelassen, solange und soweit ein besonderes Lernmittel zum Gebrauch an der bestimmten Art der Sondere Volksschule nicht zugelassen ist.

**Verordnung  
zur Durchführung des Bayerischen  
Besoldungsgesetzes und der Jubiläums-  
zuwendungsverordnung im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

Vom 20. Mai 1977

Auf Grund des Art. 12 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) und des § 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 476, ber. 1972 S. 4) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Besoldungsdienstalter und Jubiläumsdienstalter

Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Jubiläumsdienstalters wird übertragen:

1. a) den Landesuniversitäten,
- b) der Technischen Universität München, Verwaltungsstelle Weißenstephan,
- c) der Gesamthochschule Bamberg, für die Beamten ihres Dienstbereichs; ferner
- d) der Universität München für die Beamten der Orthopädischen Klinik München,
- e) der Universität Regensburg für die Beamten des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg,
- f) der Gesamthochschule Bamberg für die Beamten der Staatlichen Frauenklinik und Hebammenschule Bamberg und des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg,
2. der Fachhochschule München für die Beamten ihres Dienstbereichs und für die Beamten aller staatlichen Fachhochschulen,
3. den Generaldirektionen der Staatlichen Archive Bayerns und der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken für die Beamten ihres Dienstbereichs und der nachgeordneten Dienststellen,
4. der Regierung von Oberbayern für die Beamten
  - a) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
  - b) der Hochschule für Musik in München,
  - c) der Hochschule für Fernsehen und Film,
  - d) der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns und der dieser nachgeordneten Dienststellen,
  - e) des Zentralinstituts für Kunstgeschichte,
  - f) der Bayerischen Staatstheater und des Gemeinsamen Dienstes,
- g) des Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung,
- h) des Staatsinstituts für Schulpädagogik,
- i) des Staatsinstituts für Frühpädagogik,
- k) des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung,
- l) der Akademie der bildenden Künste in München,
- m) der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, der Antikensammlungen und Glyptothek, der Graphischen Sammlung, der Münzsammlung und der Sammlung Ägyptischer Kunst,
- n) des Bayerischen Nationalmuseums, der Neuen Sammlung — Museum für angewandte Kunst —, des Museums für Völkerkunde, der Prähistorischen Staatssammlung, des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke und des Armeemuseums,
- o) des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege,
- p) der Staatlichen Landesbildstelle Südbayern,
- q) der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport,
- r) der Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte,
5. der Regierung der Oberpfalz für die Beamten der Walhallverwaltung,
6. der Regierung von Oberfranken für die Beamten
  - a) der Staatlichen Landesbildstelle Nordbayern in Bayreuth und
  - b) der Coburger Landesstiftung,
7. der Regierung von Mittelfranken für die Beamten der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg,
8. der Regierung von Unterfranken für die Beamten der Hochschule für Musik in Würzburg,
9. der Regierung von Schwaben für die Beamten der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen,
10. den jeweils örtlich zuständigen Regierungen für die
  - a) ihnen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten,
  - b) beamteten Lehrkräfte und Pädagogischen Assistenten an Volksschulen und Sonderschulen,
  - c) Beamten der Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes an den staatlichen Gymnasien und an den Bayernkollegs,
  - d) Beamten an den Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen, Fachakademien und an den staatlichen Studienseminaren für berufliche Schulen.

## § 2

Festsetzung und Anordnung der Dienstbezüge und der sonstigen Bezüge sowie Entscheidung über die Jubiläumszuwendung

(1) Die Befugnis zur Festsetzung und Anordnung der Dienstbezüge und der sonstigen Bezüge sowie die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Jubiläumszuwendung wird übertragen:

1. a) den Landesuniversitäten,
- b) der Technischen Universität München, Verwaltungsstelle Weißenstephan,
- c) der Gesamthochschule Bamberg, für die Beamten ihres Dienstbereichs; ferner
- d) der Universität München für die Beamten der Orthopädischen Klinik München,
- e) der Universität Regensburg für die Beamten des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg,
- f) der Universität Passau für die Beamten der Philosophisch-theologischen Hochschule Passau,
- g) der Gesamthochschule Bamberg für die Beamten der Staatlichen Frauenklinik und Hebammenschule Bamberg und des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg,
2. der Fachhochschule München für die Beamten ihres Dienstbereichs und für die Beamten aller staatlichen Fachhochschulen,
3. den Generaldirektionen der Staatlichen Archive Bayerns und der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken für die Beamten ihres Dienstbereichs und der nachgeordneten Dienststellen,
4. der Regierung von Oberbayern für die Beamten
  - a) der Bayerischen Akademie der Wissenschaften,
  - b) der Hochschule für Musik in München,
  - c) der Hochschule für Fernsehen und Film,
  - d) der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns und der dieser nachgeordneten Dienststellen,
  - e) des Zentralinstituts für Kunstgeschichte,
  - f) der Bayerischen Staatstheater und des Gemeinsamen Dienstes,
  - g) des Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung,
  - h) des Staatsinstituts für Schulpädagogik,
  - i) des Staatsinstituts für Frühpädagogik,
  - k) des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung,
  - l) der Akademie der bildenden Künste in München,
- m) der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, der Antikensammlungen und der Glyptothek, der Graphischen Sammlung, der Münzsammlung und der Sammlung Ägyptischer Kunst,
- n) des Bayerischen Nationalmuseums, der Neuen Sammlung — Museum für angewandte Kunst —, des Museums für Völkerkunde, der Prähistorischen Staatssammlung, des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke und des Armeemuseums,
- o) des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege,
- p) der Staatlichen Landesbildstelle Südbayern in München,
- q) der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport,
- r) der Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte,
- s) des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen und
- t) des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilungen II und IV in München,
5. der Regierung der Oberpfalz für die Beamten der Walhallverwaltung,
6. der Regierung von Oberfranken für die Beamten
  - a) der Staatlichen Landesbildstelle Nordbayern in Bayreuth,
  - b) des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung V in Bamberg,
  - c) der Coburger Landesstiftung,
7. der Regierung von Mittelfranken für die Beamten
  - a) der Akademie der bildenden Künste in Nürnberg,
  - b) des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung III in Nürnberg und Abteilung VI in Ansbach,
8. der Regierung von Unterfranken für die Beamten der Hochschule für Musik in Würzburg,
9. der Regierung von Schwaben für die Beamten
  - a) der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen,
  - b) des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung I in Augsburg,
10. den jeweils örtlich zuständigen Regierungen für die
  - a) ihnen unterstehenden Schulaufsichtsbeamten,
  - b) beamteten Lehrkräfte und Pädagogischen Assistenten an Volksschulen und Sonderschulen,

c) Beamten an Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen, Berufsober-schulen, Fachschulen, Fachakademien, Fach-oberschulen, Realschulen, Gymnasien, den Bayernkollegs, Studienkollegs bei den wissen-schaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sowie bei den Studienseminaren für berufliche Schulen.

(2) Für die Leiter der in den Nummern 1 bis 3, Nummer 4 Buchst. a bis p, Nummer 6 Buchst. a, Nummer 7 Buchst. a, Nummer 8 und Nummer 9 Buchst. a genannten Behörden wird die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumsszuwendung vom Staats-ministerium für Unterricht und Kultus getroffen.

### § 3

#### Örtlicher Mietwert

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienst-wohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

### § 4

#### Dienstlicher Wohnsitz

Den Regierungen wird die Befugnis übertragen, den Lehrkräften für Handarbeiten und Hauswirt-schaft und den Fachlehrern an den Volksschulen so-wie den Lehrkräften an Berufsschulen und den die-sen angeschlossenen Berufsfachschulen den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienst-lichen Wohnsitz anzuweisen.

### § 5

#### Beihilfen

Die Befugnis zur Festsetzung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird über-tragen:

1. a) den Landesuniversitäten
- b) der Gesamthochschule Bamberg für ihre Bediensteten; ferner
- c) der Universität München für die Bediensteten der Hochschule für Fernsehen und Film in Mün-chen, der Hochschule für Musik in München, der Monumenta Germaniae Historica in Mün-chen, des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in Mün-chen und der Orthopädischen Klinik München,
- d) der Technischen Universität München für die Bediensteten der Akademie der bildenden Künste in Mün-chen, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München (einschließlich des Leibniz-Re-chenzentrums), der Generaldirektion der Staatlichen Naturwis-senschaftlichen Sammlungen Bayerns und der Bediensteten ihres Geschäftsbereiches sowie des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts in München,

- e) der Universität Erlangen-Nürnberg für die Bediensteten der Akademie der bilden-den Künste in Nürnberg,
- f) der Universität Regensburg für die Bediensteten des Staatlichen Forschungs-instituts für Mineralogie in Regensburg,
- g) der Universität Passau für die Bediensteten der Philosophisch-theo-logischen Hochschule Passau,
- h) der Gesamthochschule Bamberg für die Bediensteten der Staatlichen Frauenklinik und Hebammen-schule in Bamberg und des Staatlichen Forschungsinstituts für Geo-chemie in Bamberg,

2. den Generaldirektionen der Staatlichen Archive Bayerns und der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken für die Bediensteten ihres Dienstbereichs,
3. der Regierung von Oberbayern für die Bediensteten der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, der Antikensammlungen und der Glyptothek, der Graphischen Sammlung, der Münzsammlung und der Sammlung Ägyptischer Kunst, des Bayerischen Nationalmuseums, der Neuen Sammlung — Museum für ange-wandte Kunst —, des Museums für Völkerkunde, der Prähistorischen Staatssammlung, des Museums für Abgüsse klassischer Bild-werke und des Armeemuseums, des Bayerischen Landesamts für Denkmal-pflege,
4. den Regierungen von Niederbayern, der Oberpfalz, von Ober-franken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben für ihren Amtsbereich für die Bediensteten an den Volksschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschafts-schulen, Berufsober-schulen, Fachschulen und Fachakademien, Realschulen, Fachober-schulen und Gymnasien,
5. der Regierung von Niederbayern für die Bediensteten an den Volksschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschafts-schulen, Berufsober-schulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks Oberbayern,

6. der Regierung der Oberpfalz  
für die Bediensteten an den  
Realschulen,  
Fachoberschulen und  
Gymnasien  
des Regierungsbezirks Oberbayern sowie  
für die Bediensteten  
der Walhallaverwaltung und  
der Bayerischen Landesstelle für den Schul-  
sport in München,
7. den jeweils örtlich zuständigen Regierungen  
für die Bediensteten an  
den Sonderschulen,  
den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und  
Körperbehinderte in München,  
den Landesbildstellen  
den Studienkollegs bei den wissenschaftlichen  
Hochschulen und Fachhochschulen,  
dem Staatsinstitut für Bildungsforschung und  
Bildungsplanung,  
dem Staatsinstitut für Schulpädagogik,  
dem Staatsinstitut für Frühpädagogik,  
dem Bayerischen Staatsinstitut für Hochschul-  
forschung und Hochschulplanung,  
den Bayernkollegs,  
den Fachhochschulen,  
der Hochschule für Musik in Würzburg,  
der Akademie für Lehrerfortbildung in Dilling-  
en sowie
- für die den Regierungen unterstehenden Schul-  
aufsichtsbeamten und
- für die Bediensteten  
am Staatsinstitut für die Ausbildung der Leh-  
rer an Realschulen und  
am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fach-  
lehrern sowie
- für die Bediensteten  
an den staatlichen Studienseminaren für be-  
rufliche Schulen und  
am Stiftungsamt Aschaffenburg.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1971 (GVBl S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1975 (GVBl S. 65), sowie die Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Juni 1972 (GVBl S. 308).

München, den 20. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung  
über die Bestimmung des Landratsamtes  
Nürnberger Land als zuständige Behörde  
zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets  
für die öffentliche Wasserversorgung  
Ranna I und II der Energie- und  
Wasserversorgungs AG Nürnberg**

Vom 23. Mai 1977

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayeri-  
schen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staats-  
ministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Das Landratsamt Nürnberger Land wird als zu-  
ständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und  
die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung ei-  
nes Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasser-  
versorgung Ranna I und II der Energie- und Wasser-  
versorgungs AG Nürnberg in den Landkreisen Nürn-  
berger Land (Regierungsbezirk Mittelfranken), Bay-  
reuth (Regierungsbezirk Oberfranken) und Amberg  
(Regierungsbezirk Oberpfalz) bestimmt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

München, den 23. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. K i e s l, Staatssekretär

**Verordnung  
über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts  
München in Augsburg**

Vom 23. Mai 1977

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfas-  
sungsgesetzes, des § 1 des Gesetzes über Rechtsver-  
ordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom  
1. Juli 1960 (BGBl I S. 481) und des § 1 Abs. 1 Buchst. c  
der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß  
von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichts-  
barkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl S. 131), geändert  
durch Verordnung vom 4. Dezember 1968 (GVBl  
S. 407), erläßt das Bayerische Staatsministerium der  
Justiz folgende Verordnung:

## § 1

Für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten  
(Allgäu) und Memmingen bestehen drei Zivilsenate  
des Oberlandesgerichts München in Augsburg. Ein  
Zivilsenat ist zugleich Familiensenat.

## § 2

Den Zivilsenaten in Augsburg werden zugewiesen  
die Verhandlung und Entscheidung über die in  
§ 119 GVG aufgeführten Rechtsmittel mit Ausnahme  
folgender Angelegenheiten:

1. Berufungen und Beschwerden, bei denen eine juri-  
stische Person des öffentlichen Rechts als Partei  
beteiligt ist,

2. Berufungen und Beschwerden, die das Patentrecht, das Gebrauchsmusterrecht, das Recht der Arbeitnehmererfindungen, das Geschmacksmusterrecht, das Warenzeichenrecht, das Urheberrecht, das Verlagsrecht sowie den unlauteren Wettbewerb betreffen,
3. Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen, soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streitwerts handelt.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg vom 21. Januar 1974 (GVBl S. 44) außer Kraft.

(3) Für die bis 30. Juni 1977 anhängig gewordenen Sachen tritt durch diese Verordnung eine Änderung der Zuweisung nicht ein.

München, den 23. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Hillermeier, Staatsminister

**Verordnung  
über die Einrichtung einer zentralen  
Adoptionsstelle des Bayerischen  
Landesjugendamtes**

Vom 26. Mai 1977

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz, für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

(1) Es wird eine zentrale Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamtes eingerichtet; sie hat ihren Sitz in München.

(2) Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus §§ 10, 11 und 12 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl I S. 1762) und aus § 48b des Gesetzes für Jugendwohlfahrt.

(3) Geschäftsbetrieb und Unterschriftsbefugnis in der zentralen Adoptionsstelle regelt der Referent für Jugendfürsorge im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung (Art. 10 Abs. 3 Jugendamts-gesetz).

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

München, den 26. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Pirkl, Staatsminister

**Zulassungs-,  
Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den höheren vermessungstechnischen  
Verwaltungsdienst und für den höheren  
Flurbereinigungsdienst in Bayern  
(VermZAPO/hD)**

Vom 27. Mai 1977

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamten-gesetzes und des § 23 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1974 (GVBl S. 229), erlassen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

## I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

## II. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsantrag

§ 4 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

## III. Ausbildung

§ 5 Ausbildungsamt, Ausbildungsstellen

§ 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes

§ 7 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 8 Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungspläne

§ 9 Zuweisung zu den Ausbildungsstellen

§ 10 Dienstaufsicht und Aufsicht

## IV. Prüfung

§ 11 Allgemeine Prüfungsvorschriften

§ 12 Bezeichnung der Prüfung

§ 13 Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsausschuß

§ 15 Prüfungsabschnitte

§ 16 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

§ 17 Prüfungsfächer

§ 18 Mündliche Prüfung

§ 19 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

§ 20 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 21 Wiederholung der Prüfung

§ 22 Rechtswirkung der Prüfung

## V. Schlußbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

§ 24 Übergangsbestimmungen

## I. Allgemeines

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt

1. für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und
2. für die Laufbahn des höheren Flurbereinigungsdienstes.

## II. Zulassung zum Vorbereitungsdienst

## § 2

## Zulassungsvoraussetzungen

Bewerber für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhö-

ren des Staatsministeriums der Finanzen als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Studium für Vermessungsingenieure mit der Diplomhauptprüfung oder einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen.

### § 3

#### Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Staatsministerium der Finanzen einzureichen. Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### § 4

#### Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der zugelassene Bewerber vom Staatsministerium der Finanzen zum Beamten auf Widerruf ernannt.

(2) Der Anwärter führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Referendar des Vermessungs- und des Flurbereinigungsdienstes“.

## III. Ausbildung

### § 5

#### Ausbildungsamt, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsamt ist für die Dauer des Vorbereitungsdienstes das Landesvermessungsamt.

(2) Zur Ableistung einzelner Ausbildungsabschnitte wird der Referendar auch anderen Dienststellen (Ausbildungsstellen) zugewiesen.

### § 6

#### Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Referendar mit den Aufgaben des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des höheren Flurbereinigungsdienstes vertraut zu machen und ihn zu einer verantwortungsbewußten Persönlichkeit heranzubilden, die den Anforderungen einer leitenden Tätigkeit in der Verwaltung gewachsen ist.

(2) Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle ist für die fachliche Ausbildung des Referendars verantwortlich. Er kann geeignete Beamte mit der Ausbildung betrauen und außerdem einen Ausbildungsleiter bestellen. Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle bzw. der Ausbildungsleiter soll sich durch ständige persönliche Fühlungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten des Referendars verschaffen und diesem mit Rat und Tat beistehen.

(3) Der Referendar ist in erster Linie Lernender; er soll daher mit Aufgaben des laufenden Dienstes über den seiner Ausbildung förderlichen Umfang hinaus nicht befaßt werden.

### § 7

#### Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert insgesamt 24 Monate.

(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für die Ablegung der nach § 2 geforderten Diplomhauptprüfung oder einer der Diplomhauptprüfung entsprechenden Prüfung sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt sind, können auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind. Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) Der Vorbereitungsdienst ist in sieben Ausbildungsabschnitte eingeteilt, und zwar

#### Ausbildungsabschnitt 1:

Einführungsseminar einschließlich fachbezogenes Verwaltungsseminar für Liegenschaftskataster und Grundbuch

1 Monat beim Landesvermessungsamt

#### Ausbildungsabschnitt 2:

Liegenschaftskataster und Grundbuch

5½ Monate praktische Ausbildung bei einem Vermessungsamt

#### Ausbildungsabschnitt 3:

Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung und Bodenordnung

2 Monate fachbezogenes Verwaltungsseminar und praktische Ausbildung bei der Flurbereinigungsdirektion München

#### Ausbildungsabschnitt 4:

Flurbereinigung und ländliche Neuordnung

7 Monate, und zwar

2 Monate fachbezogenes Verwaltungsseminar bei der Flurbereinigungsdirektion München und

5 Monate praktische Ausbildung bei einer Flurbereinigungsdirektion

#### Ausbildungsabschnitt 5:

Landesvermessung einschließlich Kartographie

4½ Monate fachbezogene Verwaltungsseminare und praktische Ausbildung beim Landesvermessungsamt

#### Ausbildungsabschnitt 6:

Allgemeines Verwaltungsseminar

2 Monate beim Landesvermessungsamt

#### Ausbildungsabschnitt 7:

Ausbildung nach freier Wahl

2 Monate bei einer Vermessungs- oder Flurbereinigungsstelle.

(4) Über die Ausbildung des Referendars und zur Beurteilung seiner Leistungen sind Nachweise zu führen.

### § 8

#### Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungspläne

(1) Das Staatsministerium der Finanzen stellt für die Ausbildung der Referendare im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Zeitplan auf. Der Zeitplan wird dem Ausbildungsamt sowie den Referendaren schriftlich bekanntgegeben. Die Referendare haben an dem im Zeitplan jeweils festgesetzten Tag den Dienst bei der betreffenden Ausbildungsstelle anzutreten.

(2) Für die Ausbildung innerhalb der Ausbildungsabschnitte ist von der Ausbildungsstelle ein Ausbildungsplan aufzustellen.

#### § 9

##### Zuweisung zu den Ausbildungsstellen

(1) Die Referendare werden zur Ableistung der Ausbildungsabschnitte den betreffenden Ausbildungsstellen zugewiesen.

(2) Die Zuweisung erfolgt

1. an die Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt 2 durch das Staatsministerium der Finanzen,
2. an die Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt 4 (praktische Ausbildung) durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
3. im Ausbildungsabschnitt 7
  - a) an Flurbereinigungsdienststellen durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
  - b) an Vermessungsdienststellen durch das Staatsministerium der Finanzen,
4. an die Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte 1, 3, 4 (fachbezogenes Verwaltungsseminar), 5 und 6 durch den Zeitplan.

#### § 10

##### Dienstaufsicht und Aufsicht

Der Referendar untersteht während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landesvermessungsamts, im übrigen der Aufsicht des Leiters der jeweiligen Ausbildungsstelle.

### IV. Prüfung

#### § 11

##### Allgemeine Prüfungsvorschriften

Für die Anstellungsprüfung gelten die einschlägigen Vorschriften der Laufbahnverordnung und die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes ergibt.

#### § 12

##### Bezeichnung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung führt die Bezeichnung „Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern“.

#### § 13

##### Durchführung der Prüfung

Die Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern wird vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt.

#### § 14

##### Prüfungsausschuß

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beim Landesvermessungsamt einen Prüfungsausschuß. Der Prü-

fungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern“.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird je ein Stellvertreter bestellt. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Präsident des Landesvermessungsamts, der Stellvertreter gehört dem höheren Flurbereinigungsdienst an. Als Mitglieder sind je zwei Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des höheren Flurbereinigungsdienstes zu bestellen. Dasselbe gilt für die Stellvertreter der Mitglieder.

#### § 15

##### Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

#### § 16

##### Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamte der staatlichen Vermessungsbehörden und Flurbereinigungsbehörden beauftragen, Prüfungsaufgaben mit Lösungshinweisen zu entwerfen.

(2) Die mit dem Entwurf von Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

#### § 17

##### Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- a) Liegenschaftskataster und Grundbuch  
Materielles und formelles Liegenschaftsrecht; Zweck, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs; Katastervermessungen; Bodenschätzung;
- b) Landesvermessung einschließlich Kartographie  
Grundlagen, Entstehung, Erhaltung und Fortführung des Landesvermessungswerks;
- c) Flurbereinigung  
Materielles und formelles Flurbereinigungsrecht; Zweck, Einleitung und Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz; Ausbau und Finanzierung;
- d) Planung, ländliche Neuordnung, städtebauliche Bodenordnung  
Rechtliche Grundlagen der Raumordnung, der Landesplanung einschließlich Regionalplanung, der Bauleitplanung, der Flurbereinigungsplanung, der städtebaulichen Planung und Bodenordnung; Fragen des Straßen- und Wegerechts, des Wasserrechts, des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Forstwirtschaft in Beziehung zur ländlichen Neuordnung und städtebaulichen Bodenordnung; Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Erhaltung der Kulturlandschaft;
- e) Staat, Verwaltung und Recht  
Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts einschließlich der geschichtlichen Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert; allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsorganisation; Organisation und geschichtli-

che Entwicklung der Vermessungs- und der Flurbereinigungsverwaltung; Grundzüge des bürgerlichen Rechts (ohne Liegenschaftsrecht); Recht des öffentlichen Dienstes; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind  
je eine Normalaufgabe und  
je eine Doppelaufgabe  
aus den Prüfungsfächern a und c sowie  
je zwei Normalaufgaben  
aus den Prüfungsfächern b, d und e  
zu bearbeiten.

(3) Die Normalaufgaben sind in je vier, die Doppelaufgaben in je acht Stunden zu bearbeiten.

### § 18

#### Mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist eine Kommission zu bilden, die sich aus fünf Prüfern einschließlich des Vorsitzenden zusammensetzt. Der Vorsitzende der Kommission muß ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Von den übrigen Prüfern müssen je zwei dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst bzw. dem höheren Flurbereinigungsdienst angehören. Für jeden Prüfer ist ein entsprechender Vertreter zu bestellen.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung. Sie dauert je Teilnehmer eine Stunde. In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(3) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote zu bewerten.

### § 19

#### Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Noten der Normalaufgaben je einfach, der Doppelaufgaben je zweifach und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung dreifach gezählt. Die Summe hieraus, geteilt durch 15, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

### § 20

#### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nur nach der Notenstufe zu ersehen ist. Der Zahlenwert der Gesamtprüfungsnote, die Platzziffer und die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der mündlichen Prüfung werden dem Prüfungsteilnehmer in einer Beilage zum Prüfungszeugnis mitgeteilt.

(2) Prüfungsteilnehmern, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Notenstufe, d. h. nur mit der Feststellung erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(3) Die listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Abschluß der Prüfung dem Staatsministerium der Finanzen, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden.

### § 21

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote gemäß § 33 der Allgemeinen Prüfungsordnung ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

### § 22

#### Rechtswirkung der Prüfung

Durch das Bestehen der Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer die Befähigung für die Laufbahnen des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des höheren Flurbereinigungsdienstes in Bayern erworben.

## V. Schlußbestimmungen

### § 23

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern (VermZAPO/hD) vom 26. September 1966 (GVBl S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 1973 (GVBl S. 518), außer Kraft.

### § 24

#### Übergangsbestimmungen

Für Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. April 1977 begonnen haben, gelten die bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften weiter. Soweit sie sich nach dem 31. März 1978 der Großen Staatsprüfung unterziehen, können sie diese auf Antrag auch nach neuem Recht ablegen.

München, den 27. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung  
über die Abgrenzung der Bezirke  
der Handwerkskammern**

**Vom 31. Mai 1977**

Auf Grund des § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I S. 856) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Bezirke der Handwerkskammern sind die Regierungsbezirke in ihrer jeweiligen Abgrenzung.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird, unbeschadet weiterer möglicher Ausnahmen gemäß § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung, bestimmt:

1. Im Regierungsbezirk Oberfranken bilden der Landkreis Coburg und die kreisfreie Stadt Coburg in ihren jeweiligen Abgrenzungen den Bezirk der Handwerkskammer Coburg.
2. Der Bezirk der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz umfaßt die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz in ihren jeweiligen Abgrenzungen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abgrenzung der Bezirke der Handwerkskammern vom 11. Juli 1972 (GVBl S. 311) außer Kraft.

München, den 31. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

## Verordnung über die Naturschutzgebiete „Kappelwasen“ und „Heglauser Wasen“

Vom 2. Juni 1977

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

Die im Altmühltal in den Gemarkungen Hirschlach und Ornbau, Landkreis Ansbach, gelegenen Feuchtwiesen werden unter den Bezeichnungen „Kappelwasen“ und „Heglauser Wasen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiete geschützt.

### § 2

#### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet „Kappelwasen“ hat eine Größe von 11,7 ha. Es umfaßt in der Stadt Ornbau, Gemarkung Ornbau, die Grundstücke Flurnummern 887, 887/1 und in der Gemeinde Hirschlach, Gemarkung Hirschlach, die Grundstücke Flurnummern 78, 79, 80, 81 und 84.

(2) Das Naturschutzgebiet „Heglauser Wasen“ hat eine Größe von 5,4 ha. Es umfaßt in der Gemeinde Hirschlach, Gemarkung Hirschlach, das Grundstück Flurnummer 310.

(3) Die Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen wie folgt:

1. Das Naturschutzgebiet „Kappelwasen“ liegt ca. 750 m östlich der Gemeinde Ornbau und ca. 150 m südlich der Kreisstraße AN 59 zwischen Ornbau und Heglau. Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt im Norden an der Abzweigung des Feldweges Flurnummer 82, Gemarkung Hirschlach, vom Feldweg Flurnummer 886, Gemarkung Ornbau. Sie folgt dem Feldweg Flurnummer 82 ca. 85 m in westnordwestlicher Richtung bis zur Westgrenze der Flurnummer 77, Gemarkung Hirschlach, und von dort in südsüdwestlicher Richtung zum Graben Flurnummer 888 der Gemarkung Ornbau. Eine gedachte Verlängerung des östlichen Wegrandes der Flurnummer 883, Gemarkung Ornbau, zum Graben Flurnummer 888 bildet die westliche Grenze. Entlang dem Feldweg Flurnummer 886, Gemarkung Ornbau, kehrt die Grenze in nordöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.
2. Das Naturschutzgebiet „Heglauser Wasen“ liegt ca. 400 m östlich der Gemeinde Hirschlach und ca. 200 m südlich der Kreisstraße AN 59 zwischen Ornbau und Heglau. Die Grenze des Naturschutzgebietes beginnt im Norden an der Abzweigung des Feldweges Flurnummer 303, Gemarkung Hirschlach, vom Feldweg Flurnummer 305, Gemarkung Hirschlach. Sie folgt in der Gemarkung Hirschlach dem Feldweg Flurnummer 303 in ost-südöstlicher Richtung, weiter entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze der Flurnummer 310/1 zum Graben Flurnummer 345. Dieser Graben nach Westen bis zum Graben Flurnummer 309, weiter nach Norden, Westen und Nordwesten zum Weihergrundstück Flurnummer 306 bildet die weitere Grenze. Die Südostgrenze des Weihergrundstückes folgt der Naturschutzgebietsgrenze nach Nordosten und über den Weg Flurnummer 305 geht es nach Osten zum Ausgangspunkt zurück.

(4) Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezugs genommen wird. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Ansbach als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Schutzzweck

Zweck der Naturschutzgebiete „Kappelwasen“ und „Heglauser Wasen“ ist es

1. im Altmühltal und im Keupergebiet selten gewordene Flachmoorkomplexe zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Niedermoorkomplexe typischen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu erhalten,
3. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, Lebensraum zu sichern,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart der Gebiete zu bewahren und deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten.

### § 4

#### Verbote

(1) In den Naturschutzgebieten ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Gebiete oder ihrer Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- oder Materialablagerungen, zu verändern,
2. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
5. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

3. Entwässerungen vorzunehmen oder Streuwiesen umzubereiten oder aufzuforsten.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen,
2. Feuer anzumachen,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen durchzuführen (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
5. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. die Gebiete außerhalb der öffentlichen und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Straßen, Wege oder Steige in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zu betreten,
3. zu zelten, zu lagern oder zu spielen.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch Rechtsverordnung gemäß Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Ansbach als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken der Naturschutzgebiete „Kappelwasen“ und „Heglauer Wasen“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,
  2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,
  3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
  4. des § 4 Abs. 4 über Gelände- und Gewässerverunreinigungen, Feuermachen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln
- zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art, das Reiten, Betreten, Zelten, Lagern oder Spielen zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

München, den 2. Juni 1977

**Bayerisches Staatsministerium für  
Landesentwicklung und Umweltfragen**  
Alfred Dick, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Vom 7. Juni 1977

Auf Grund von § 5b Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes, Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1974 (GVBl S. 443), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1977 (GVBl S. 51), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 46 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
„(4) Prüfer für die zweite juristische Staatsprüfung sind gleichzeitig auch Prüfer für die Schlußprüfung bei der einstufigen juristischen Ausbildung.“
  2. Dem § 81 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Prüfer für die Schlußprüfung sind gleichzeitig auch Prüfer für die zweite juristische Staatsprüfung. Das gilt nicht für Hochschullehrer und sonstige akademische Lehrpersonen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2.“
  3. § 108 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Rechtspraktikant hat eine der Gruppen des § 112 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 zu wählen, in deren Bereich er sich eine nach § 112 Abs. 3 oder 4 zugelassene Ausbildungsstelle auszuwählen hat.“
  4. § 109 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Das Spezialstudium ist in folgende Gruppen eingeteilt:
    1. Justiz,
    2. Verwaltung,
    3. Wirtschaft/Finanzwesen,
    4. Arbeits- und Sozialrecht.

Der Fachbereich kann mit Zustimmung des Landesjustizprüfungsamtes und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eine 5. Gruppe — Internationales und Ausländisches Recht — einrichten. Der Studierende hat eine Gruppe auszuwählen.“
  5. Dem § 111 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:  
„(6) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 5 sind:
    1. Einführung in die Rechtsvergleichung,
    2. Einführung in eine ausländische Rechtsordnung, insbesondere das Recht Frankreichs, Großbritanniens oder der USA,
    3. Internationales Privatrecht (vertieft und erweitert),
    4. Europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere institutioneller Aufbau, Wettbewerbs- und Sozialordnung sowie das Rechtsschutzsystem,
    5. Völkerrecht, insbesondere Menschenrechte, Wirtschaftsvölkerrecht und das Recht der Vereinten Nationen,
  6. Grundzüge des Internationalen, insbesondere des Europäischen Zivilprozeßrechts,
  7. Grundzüge des Internationalen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit,
  8. Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht.“
6. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:  
„5. Internationales und Ausländisches Recht, sofern der Fachbereich ein entsprechendes Spezialstudium angeboten hatte.“;
  - b) dem Absatz 2 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:  
„5. Internationales und Ausländisches Recht  
Der Rechtspraktikant soll
    - a) einen Sinn für andersartige ausländische Rechtsordnungen und dadurch auch für die Eigenart der deutschen Rechtsordnung entwickeln,
    - b) lernen, Rechtsfälle und sonstige rechtliche Fragestellungen mit internationalen und ausländischen Bezügen zu behandeln und
    - c) auf diese Weise die notwendigen Grundlagen für die Übernahme einer internationalen Tätigkeit in Rechtspflege, Verwaltung und Wirtschaft schaffen.“;
  - c) dem Absatz 3 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:  
„5. Gruppe 5: Internationales und Ausländisches Recht
    - a) Bayerisches Oberstes Landesgericht — Zivilsenat,
    - b) Europäisches und Deutsches Patentamt,
    - c) Vereinte Nationen und ihre Nebenorganisationen,
    - d) Europäische Gemeinschaften,
    - e) ausländisches Gericht,
    - f) Internationale Handelskammer in Paris,
    - g) Europarat und OECD.“;
  - d) in Absatz 4 wird zwischen die Worte „Gewerbeaufsichtsamt“ (letzte Stelle der Gruppe 4) und „können“ eingefügt:  
„bei der Gruppe 5: Rechtsanwalt (einschließlich ausländischem), Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen, Wirtschaftsverband mit internationalen Beziehungen, Bilaterale Handelskammer im Ausland“;
  - e) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Über die Zulassung im Einzelfall entscheidet für die Wahlfachgruppen 1 und 5 der Präsident des Oberlandesgerichts und für die Wahlfachgruppen 2, 3 und 4 der Regierungspräsident.“
7. Dem § 116 Abs. 3 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:  
„5. Internationales und Ausländisches Recht  
Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:
  - a) Grundzüge einer ausländischen Rechtsordnung, insbesondere des Rechts Frankreichs, Großbritanniens oder der USA,
  - b) Internationales Privatrecht (vertieft und erweitert),

- c) Europäisches Gemeinschaftsrecht, insbesondere institutioneller Aufbau, Wettbewerbs- und Sozialordnung sowie das Rechtssystem,
- d) Völkerrecht, insbesondere Menschenrechte, Wirtschaftsvölkerrecht und Recht der Vereinten Nationen,
- e) Grundzüge des Internationalen, insbesondere des Europäischen Zivilprozessrechts,
- f) Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht,
- g) nur in der mündlichen Prüfung: Grundzüge des Internationalen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit.“

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1977 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 7. Juni 1977

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Hillermeier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Merk, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Jaumann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
Dr. Fritz Pirkl, Staatsminister

### Verordnung über die Erhebung von Benutzungs- gebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte

Vom 14. Juni 1977

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

(1) Für die Unterbringung und Verpflegung der Benutzer der Heime der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte wird monatlich eine Gebühr von 1350 DM erhoben, bei tageweiser Berechnung eine Gebühr von täglich 45 DM.

(2) Für die Betreuung und Verpflegung der Tagesheimbenutzer wird monatlich eine Gebühr von 260 DM, bei tageweiser Berechnung eine Gebühr von 13 DM pro Heimitag erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung von nicht im Heim oder Tagesheim Untergebrachten ist ein Betrag von 2,50 DM pro Mittagessen zu entrichten.

(4) Mit den Gebühren nach Absatz 1 sind alle anlässlich der Unterbringung und Verpflegung im Heim anfallenden Kosten (z. B. auch die Kosten für die Reinigung und Ausbesserung der Kleidung), nicht jedoch die Kosten für Heilbehandlung abgegolten. Mit den Gebühren nach Absatz 2 sind die anlässlich der Betreuung (z. B. Überwachung bei den Hausarbeiten, beim Essen, bei der Therapie und Freizeitgestaltung) und Verpflegung der Tagesheimbenutzer anfallenden Kosten abgegolten.

## § 2

(1) Für Benutzer, welche während der gesamten für die Schule geltenden Ferien das Heim nicht benutzen, entfällt die Gebühr nach § 1 Abs. 1 oder 2 für die Monate Juli und August. Für die übrigen Benutzer entfällt die Gebühr für den Monat August. Für den Monat September ist unabhängig vom Beginn des Heimaufenthalts die volle Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Bei Ein- oder Austritt aus der Landesschule wird die Gebühr für den Eintritts- und Austrittsmonat tageweise berechnet. Eintritts- und Austrittstag werden gesondert in Ansatz gebracht. Bei Eintritt im Monat September geht die Gebührenregelung nach Absatz 1 Satz 3 vor.

(3) Für außerhalb der Ferien oder der Urlaubszeiten nicht in der Landesschule zugebrachte Tage wird, wenn die Abwesenheit mehr als fünf zusammenhängende Tage beträgt, die Gebühr für jedes entfallende Mittag- und Abendessen in Höhe der Verpflegungsgebühr nach § 1 Abs. 3 erstattet bzw. herabgesetzt.

(4) Gebührenschnuldner, die gemäß Art. 9 Abs. 3 und 4 des Sonderschulgesetzes (SoSchG) vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93) in der jeweils geltenden Fassung lediglich Kosten in Höhe des ersparten häuslichen Lebensunterhalts an die Landesschule zu entrichten haben, ist nur dieser Betrag anteilmäßig zu erstatten.

## § 3

(1) Schuldner der Gebühren sind die in der Landesschule untergebrachten Personen und deren Unterhaltsverpflichtete.

(2) Art. 9 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 sowie Art. 13 Nr. 6 SoSchG bleiben unberührt.

## § 4

(1) Die Gebühren sind von Selbstzahlern jeweils zum Ersten jeden Monats im voraus zu entrichten.

(2) Mit den Trägern der Sozialhilfe und mit den Arbeitsämtern ist eine abweichende Zahlungsvereinbarung zulässig.

(3) Bei Neuaufnahme von Heim- und Tagesheimbenutzern wird die Gebühr für den Eintrittsmonat am Eintrittstag fällig und zusammen mit der nächsten gemäß Absatz 1 fälligen Gebühr erhoben.

(4) Das für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu entrichtende Verpflegungsgeld (§ 1 Abs. 3) ist monatlich zu entrichten und wird am letzten Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 9. Dezember 1966 (GVBl S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1976 (GVBl S. 425), außer Kraft.

München, den 14. Juni 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### **Berichtigung**

Die **Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung — HSchVV) vom 15. April 1977 (GVBl S. 147)** wird wie folgt berichtigt:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 4 ist
  - a) der Hinweis „(GMBI S. 244)“ durch den Hinweis „(GMBI S. 344)“ und
  - b) das Wort „Fachhochschulen“ durch das Wort „Gesamthochschulen“ zu ersetzen.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 1 ist der Hinweis „(GMBI S. 22)“ durch den Hinweis „(GMBI S. 227)“ zu ersetzen.
3. In § 8 Abs. 8 Satz 4 sind
  - a) hinter dem Wort „Noten“ die Worte „des Abschlußzeugnisses der Fachoberschule“ einzufügen und
  - b) in der Tabelle die Worte „Note des Reifezeugnisses“ durch die Worte „Note des Abschlußzeugnisses“ zu ersetzen.
4. In § 8 Abs. 10 Satz 2 ist hinter dem Wort „liegen“ ein Komma einzufügen.

München, den 31. Mai 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. A. Dr. R e u t e r, Ministerialdirektor



---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13.—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2.— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6.— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).